

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Umbau der Haltestellen

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass für den neuen Bus „Capacity“ die Haltestelle in der Gründgensstraße umgebaut werden müssen.

Das PK 36 stimmt den übersandten Verkehrszeichenplan (Änderung in rot eingetragen.) zu und erteilt die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) für alle Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die im Lageplan mit der Zeichnungsnummer 13/863-04-09 in der Fassung vom 15.04.2019 enthalten sind.

Die Anordnung beinhaltet nicht Verkehrszeichen bzw. Einrichtungen in Bezug auf Wegweisung und signalisierte Bereiche.

W/MR 21-05

Das Versetzen der VZ 224 veranlasst die HAA.
Für die Umsetzung der Markierungsarbeiten
ist W/MR 23 zuständig. Die Markierung
muß zum 01.07.2019 aufgetragen werden

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes

Planung Straße
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

31.05.19

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Umbau der Überliegerhaltestellen Gründgensstraße

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass für den neuen Bus „Capacity“ die Haltestelle in der Gründgensstraße umgebaut werden müssen.

Das PK 36 stimmt den übersandten Verkehrszeichenplan (Änderung in rot eingetragen) zu und erteilt die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) für alle Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die im beiliegenden Lageplan enthalten sind.

Die Anordnung beinhaltet nicht Verkehrszeichen bzw. Einrichtungen in Bezug auf Wegweisung und signalisierte Bereiche.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Marienwerder Straße Höhe Hausnummer 34 (im Sackgassenbereich- siehe Skizzen)
2. Ergänzung der Anordnung vom 08.10.2018- Aktenzeichen **036/6V/655890/2018**
3. Unter Anwendung von § 45 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) wird für die Marienwerder Straße (im Bereich der Sackgasse- Höhe Hausnummer 34) die Versetzung des VZ 286-20 StVO sowie die Einrichtung eines „absoluten“ Haltverbotes angeordnet.

4. Begründung:

In der Marienwerder Straße wird im Bereich des sogenannten Wendehammers durchgehend geparkt.

Zahlreiche, immer wiederkehrende Anwohnerbeschwerden sowie eine schriftliche Beschwerde der Stadtreinigung Hamburg machen es erforderlich, im Bereich des Wendehammers zusätzlich ein „absolutes“ Haltverbot einzurichten. Im vorab benannten Bereich ist das Wenden von Rettungsfahrzeugen bzw. von Fahrzeugen der Stadtreinigung nicht mehr möglich.

Auch eine intensive Überwachung des ruhenden Verkehrs durch das Polizeikommissariat 36 hat zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation geführt.

5. Bei dem unter Punkt 4 genannten Bereich ist es erforderlich, das Verkehrszeichen (VZ) 286-20 StVO um 11 Meter in Richtung des VZ 286-10 zu versetzen. Weiterhin ist an dem zu versetzten VZ Träger zusätzlich das VZ 283-10 StVO (Haltverbot-Anfang) zu montieren.

Das Haltverbot soll fünf Meter hinter dem Lichtmast 9 in der Kehre (VZ 283-20 StVO- Haltverbot- Ende) enden - siehe Skizze.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk bitte an PK 362.21.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Weg 23-25 b

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bramfelder Weg 23-25 b

folgendes an:

Einrichtung einer Haltverbotstrecke

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Aufstellen eines VZ 283-10 StVO östlich der Zufahrt zu Hausnr 23-25 b und
eines VZ 283-20 StVO in Höhe des Altkleider-Containers (s. Skizze)**

3 Begründung

Die HHA beklagt wiederholt, dass mangelnde Ausweichflächen für den Busverkehr die Durchfahrt im Bramfelder Weg erschweren. Durch Einrichtung einer zusätzlichen Haltverbotstrecke soll diesem Umstand entgegengewirkt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Betrifft:

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Ort:

Bramfelder Chaussee– zwischen Fabriciusstraße und Werner-Otto-Straße für beide Fahrtrichtungen

2. Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1 Ziffer 6 StVO

3. Regelung:

Im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport (BIS)/A 3 sowie der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wird im oben genannten Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr auf 30 km/h abgesenkt. Es handelt sich um eine weitere Pilotstrecke für den Zeitraum von einem Jahr.

4. Begründung:

Anlass dieser Maßnahme ist die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die in Hamburg über ein zweiphasiges Vorgehen erfolgt. Zunächst wurde ein strategischer Lärmaktionsplan erstellt, der alle grenz- und bezirksübergreifenden Lärmquellen berücksichtigt und grundsätzliche Empfehlungen zur Reduzierung der Lärmbelastungen in Hamburg gibt. Aufbauend auf diese strategische Planung erfolgt nun in der zweiten Phase eine lokale Betrachtung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der durch den Kfz-Verkehr erzeugten Lärmbelastung und der Möglichkeit, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Nacht eine Verringerung der Belastung zu erreichen. Basierend auf den gemäß Lärmaktionsplan festgestellten 40 am stärksten durch Verkehrslärm betroffenen Straßen Hamburgs wurde die Bramfelder Chaussee als weitere Pilotstrecke ausgewählt.

Der Straßenabschnitt ist ca. 1.010 m lang und nachts mit einer stündlichen Verkehrsmenge von 292 Kfz, davon 4,6 % LKW-Anteil, belastet. Er dient dem Verkehr als eine der Hauptein- bzw. ausfallstraßen in und aus dem

Innenstadtbereich. Hier verkehren 5 Buslinien, wobei die Linie M7 Teil des Busbeschleunigungsprogramms ist.

Der Straßenabschnitt verfügt über zwei Fahrstreifen je Richtung, die an den Knotenpunkten für den abbiegenden Verkehr aufgeweitet sind. Auf beiden Seiten befinden sich baulich angelegte, benutzungspflichtige Radwege. Gehwege sind vorhanden.

Auf der südlichen Straßenseite befindet sich 2 – 4-geschossige, halboffene Bebauung mit Wohnnutzung und Gewerbe (zwischen Aral-Tankstelle und Fabriciusstraße). Zwischen Aral Tankstelle und Werner-Otto.-Straße befindet sich ausschließlich Gewerbe.

Auf der nördlichen Seite befindet sich ebenfalls 2 – 4-geschossige, offene Bebauung mit Wohnnutzung und vereinzelt Gewerbe. Für den genannten Bereich sind 203 Personen erfasst, die von einem Belastungspegel $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen sind.

Im Straßenabschnitt gilt bisher die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Eine von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf der Basis der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90“ durchgeführte Berechnung führte zum Ergebnis, dass mit einer Reduzierung der nächtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h eine Pegelreduzierung von 3 dB (A) erzielt werden kann. Die Begutachtung ist in dem Steckbrief „Lärmbrennpunkt 39“ des Ingenieur-Büros LK Argus im Auftrag der BWVI Hamburg vom Juni 2016 dargestellt.

5. Durchzuführende Maßnahmen: Aufstellung von Verkehrszeichen gem. beigefügter Anlagen.
6. Anhörung: Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Ausführung Bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeikommissariats (PK) 36 gebeten.

Der anordnenden Dienststelle und dem PK 36 ist nach Ausführung eine Erledigungsmeldung zu übersenden.

(im Original gezeichnet)

Anlage1 zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung Tempo 30 bei Nacht

Beginn bzw. Wiederholung des Tempo 30-Bereichs



VZ 274-30



VZ 1040-30



VZ 1012-36

20 Stück

Ende des Tempo 30-Bereichs



VZ 274-50

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**August-Krogmann-Straße unter der Brücke "U-Bahnhof Farmsen")
Aufbringen von Leitboys**

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

August-Krogmann-Straße unter der Brücke "U-Bahnhof Farmsen")

folgendes an:

Aufbringen von Leitboys auf der Sperrfläche zwischen der Fußgängerfurt vor Nr. 12 und Verkehrsinsel vor Nr. 15

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

s.o.

3 Begründung

Im Rahmen der Überprüfung der Unfallhäufungsstellen im Gebiet PK 38 wurde festgestellt, dass Verkehrsteilnehmer verbotswidrig unter der U-Bahnbrücke trotz vorhandener Sperrfläche wenden und es hierdurch zu Verkehrsunfällen gekommen ist.

Durch das Aufbringen von Leitboys soll dies verhindert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Skizze

STRASSENVERKEHR~~S~~BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bekassinenu / Berner Heerweg

Anbringung eines VZ 206 und eines VZ 294

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bekassinenu / Berner Heerweg

folgendes an:

Anbringung eines VZ 206 und eines VZ 294

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der vorhandenen VZ 205; setzen von zwei VZ 206 unmittelbar vor der Einmündung Berner Heerweg, Auftragen einer Haltlinie (VZ 294)

3 Begründung

Im Rahmen der Auswertung zu den Unfallhäufungsstellen im Gebiet des PK 38 wurde festgestellt, dass Vorfahrtverletzungen ursächlich für mehrere Verkehrsunfälle gewesen sind. Durch das VZ 206 wird der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer zu besonderer Vorsicht ermahnt. Die angeordnete Maßnahme ist geboten, um die Zahl der Vorfahrtverletzungen und Verkehrsunfälle zu reduzieren.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Eckerkoppel 168
Auftragen einer Grenzmarkierung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Eckerkoppel, vor der Haus-Nr. 168, das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) an.

Die Maßnahme erfordert

- das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) auf einer Länge von ca. 5m gemäß Skizze

Begründung:

Durch den Bau von 3 Mehrfamilienhäusern hat der Parkdruck in der Straße Eckerkoppel, zwischen Am Stadtrand und Schilfgrund deutlich zugenommen. Die am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeuge stehen oft bis dicht an die Grundstückszufahrt zur Haus-Nr. 168. Dadurch fällt es den Bewohnern der Haus-Nr. 168 schwer, ihr Grundstück nach rechts in Richtung Pillauer Straße zu verlassen ohne entgegenkommende Fahrzeuge zu gefährden oder zu behindern, da man oft erst nach ca. 100m wieder die Möglichkeit hat in eine Grundstückszufahrt einzuscheren und dem Gegenverkehr den Vorrang zu gewähren.

Mit dieser Maßnahme soll es dem vom Grundstück ausfahrenden Fahrzeugführer ermöglicht werden, den von rechts kommenden Verkehr besser einsehen zu können und um dann an den parkenden Fahrzeugen vorbeizufahren ohne den Gegenverkehr zu behindern oder zu gefährden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Straßenbehördliche Anordnung

1. Fabriciusstraße

2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Fabriciusstraße, stadtauswärts, nördlich der Steilshooper Allee,

nach Rücksprache mit VD 52 AR Fahrradverkehr, die Ableitung des östlichen Radweges laut Skizze von W/MR 21 vom 12.06.19 angeordnet.

3. Begründung:

Der dort befindliche sog. „andere Radweg“ wird zurückgebaut, sodass der Radfahrer auf die Straße abgeleitet werden muss.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen nötig:

- Umbau gemäß beigefügter o.g. Skizze

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

6. Um einen Erledigungsvermerk an PK 362-StVB wird gebeten.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung **Nr. 92/02**, Bezugsanordnung 036/8V/0715701/2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Erntingweg 9

die Verlegung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes (gemäß beiliegender Skizze) angeordnet.

4. Begründung:
Der barrierefreie Parkstand des Berechtigten ist nach Beendigung der Baumaßnahmen im Bereich Erntingweg 9 wieder an seinen ursprünglichen Platz, um drei Parkstände von Hausnummer 7 in Richtung Hausnummer 9 zu, versetzen (siehe Skizze).
5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Demontage des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 StVO (Ausnahmegenehmigung **92/02**) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

Montage des VZ 314 StVO mit den Zusatzzeichen 1044-11 StVO und Parkstandmarkierung mit Piktogramm an endgültiger Position.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 36

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Lohkoppel gegenüber 7
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 21153/2018
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Lohkoppel gegenüber 7 die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
In der Lohkoppel wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.
Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 21153/2018) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigefügter Skizze erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung.



VZ 314 StVO mit
ZZ 1044-11 StVO



Parkstandmarkierung
mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“

Lohkoppel

Hausnummer

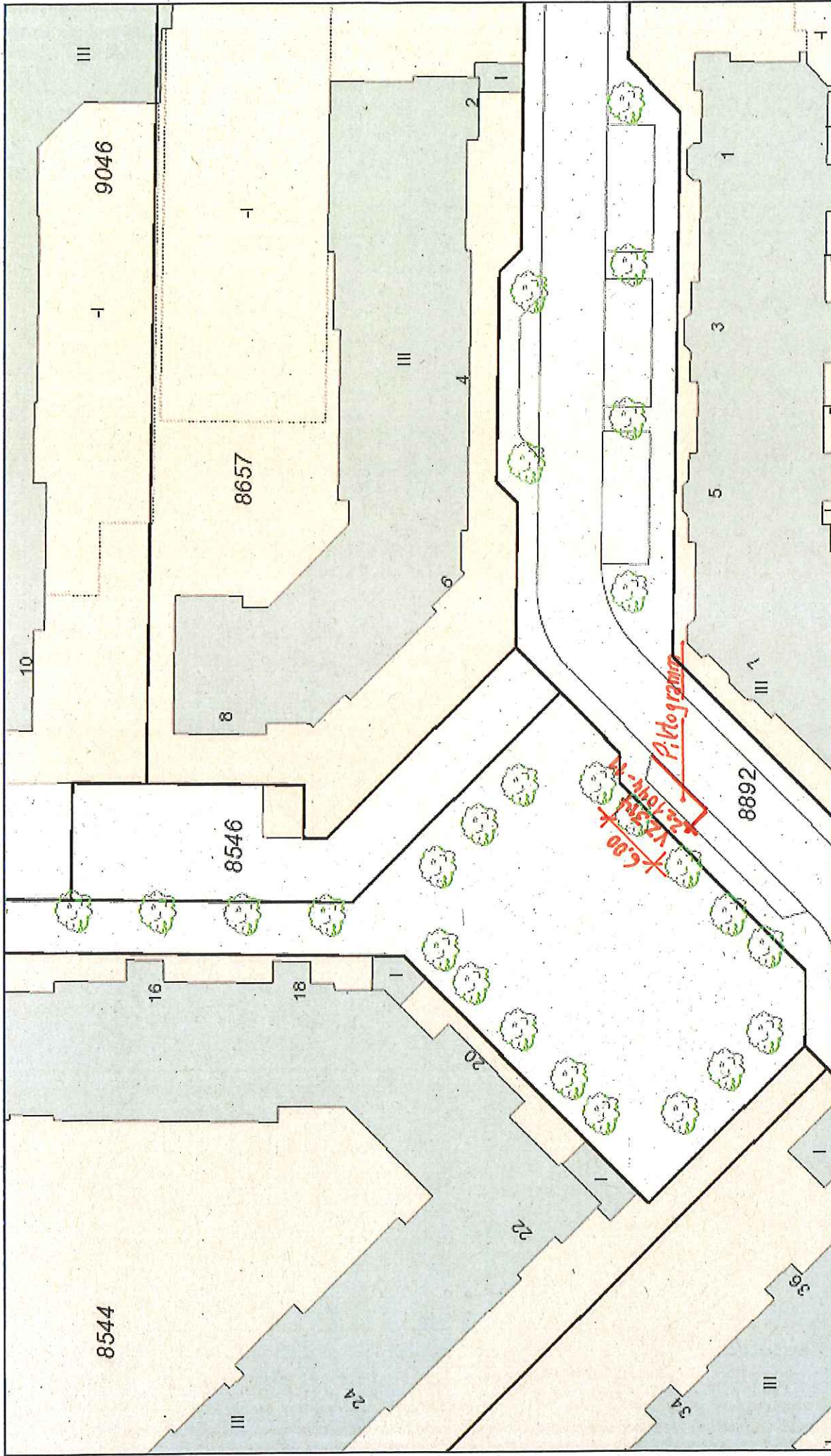
7

Anlage zur Anordnung des PK 36

vom 17.06.2019

Anlage zur Anordnung vom 17.06.2019





Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 18339/13
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Georg-Raloff-Ring 34

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Die Berechtigte ist verstorben
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 18339/13) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Swebenbrunnen 17 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Swebenbrunnen 17 - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 3585/2015**

- **Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand.**

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

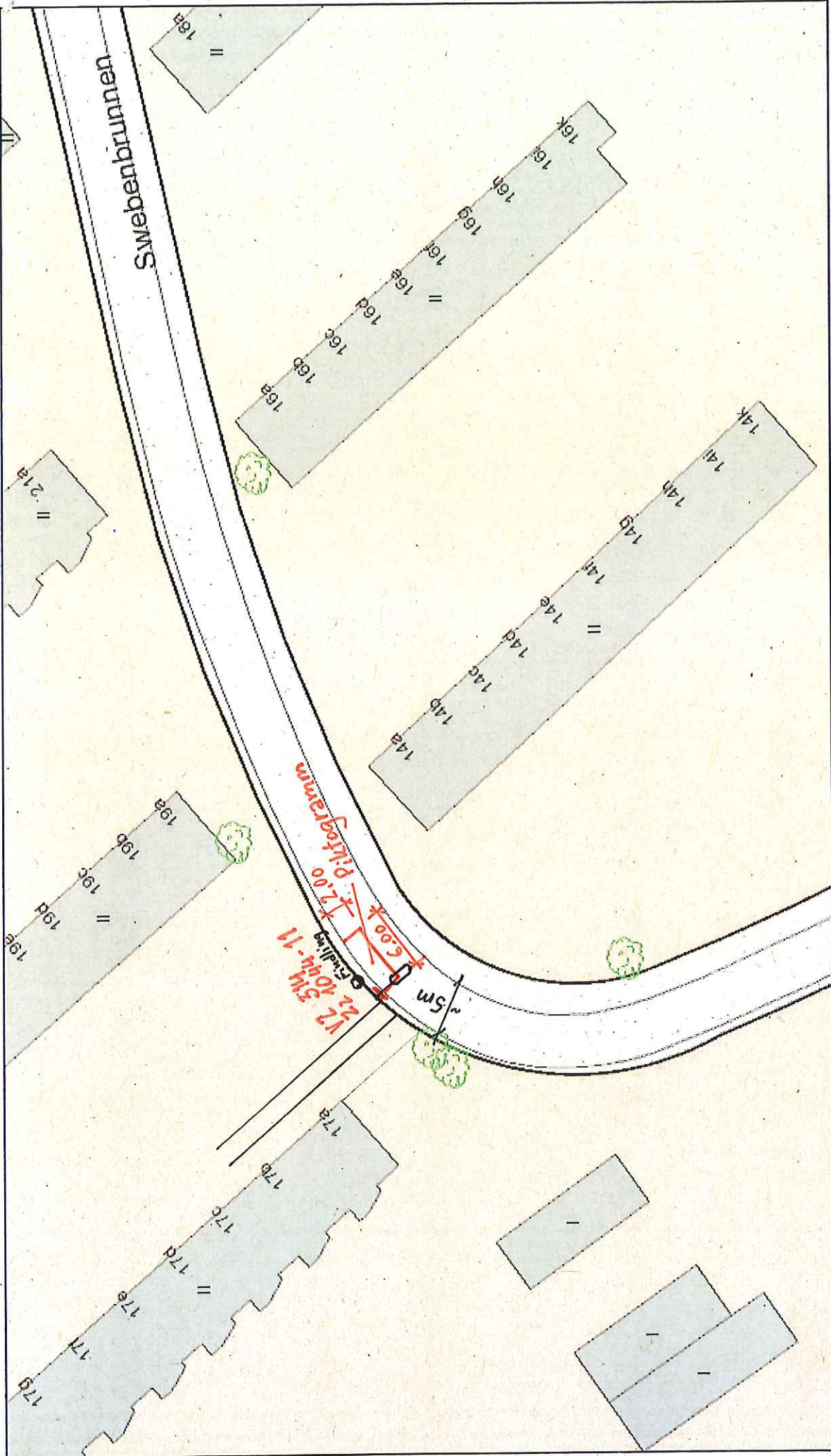
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Feldschmiede 7c

Einrichtung eines BehPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Feldschmiede 7c

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 12011/2019
- Markieren eines Stellplatzes (2x6m) mit Rollstuhlfahrsymbol am rechten Fahrbahnrand

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss.

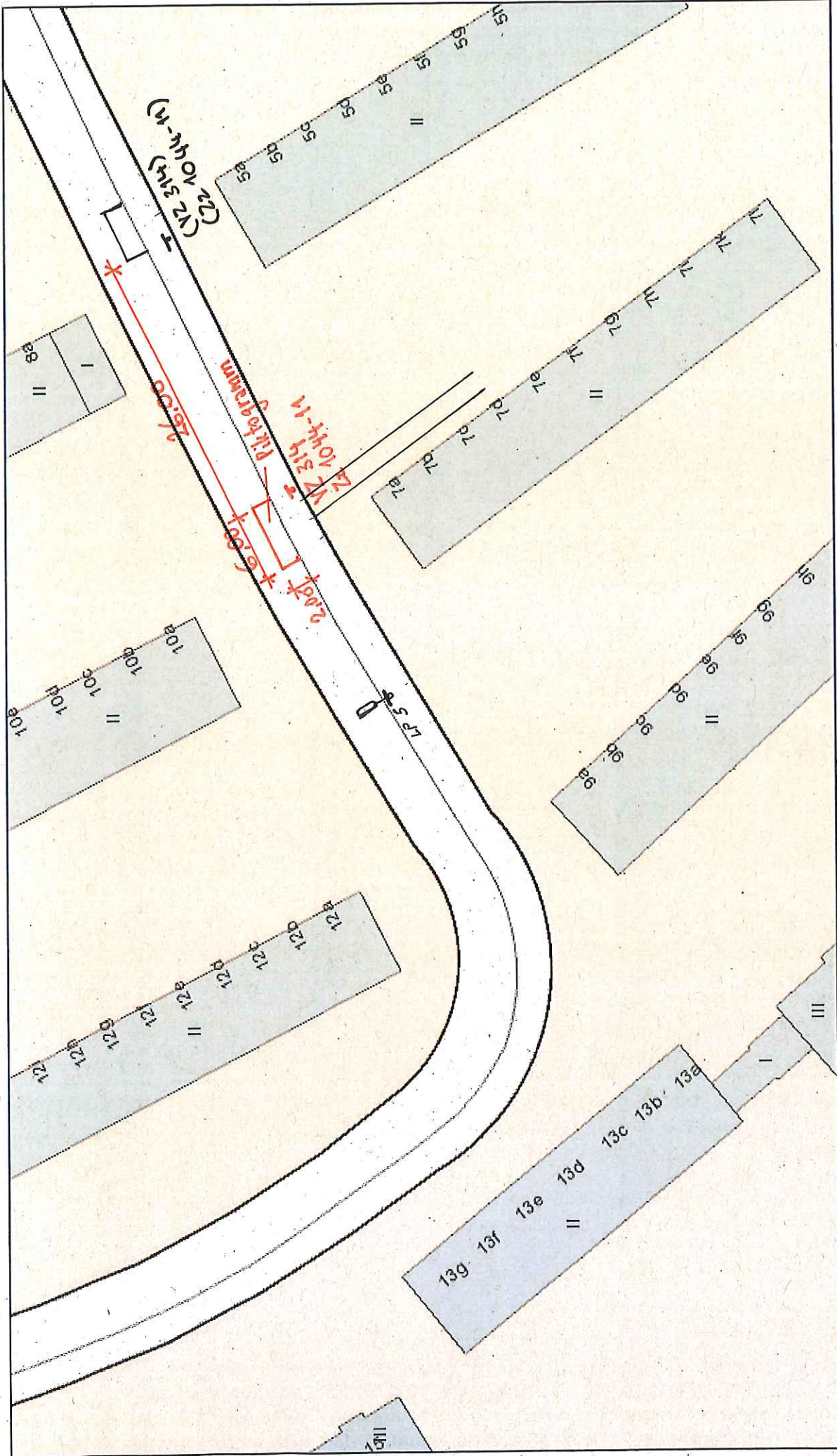
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 12458/09
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Owiesenkehre 9

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes. angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte ist verzogen
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 12458/09) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. **49155/07**
- 3.
4. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

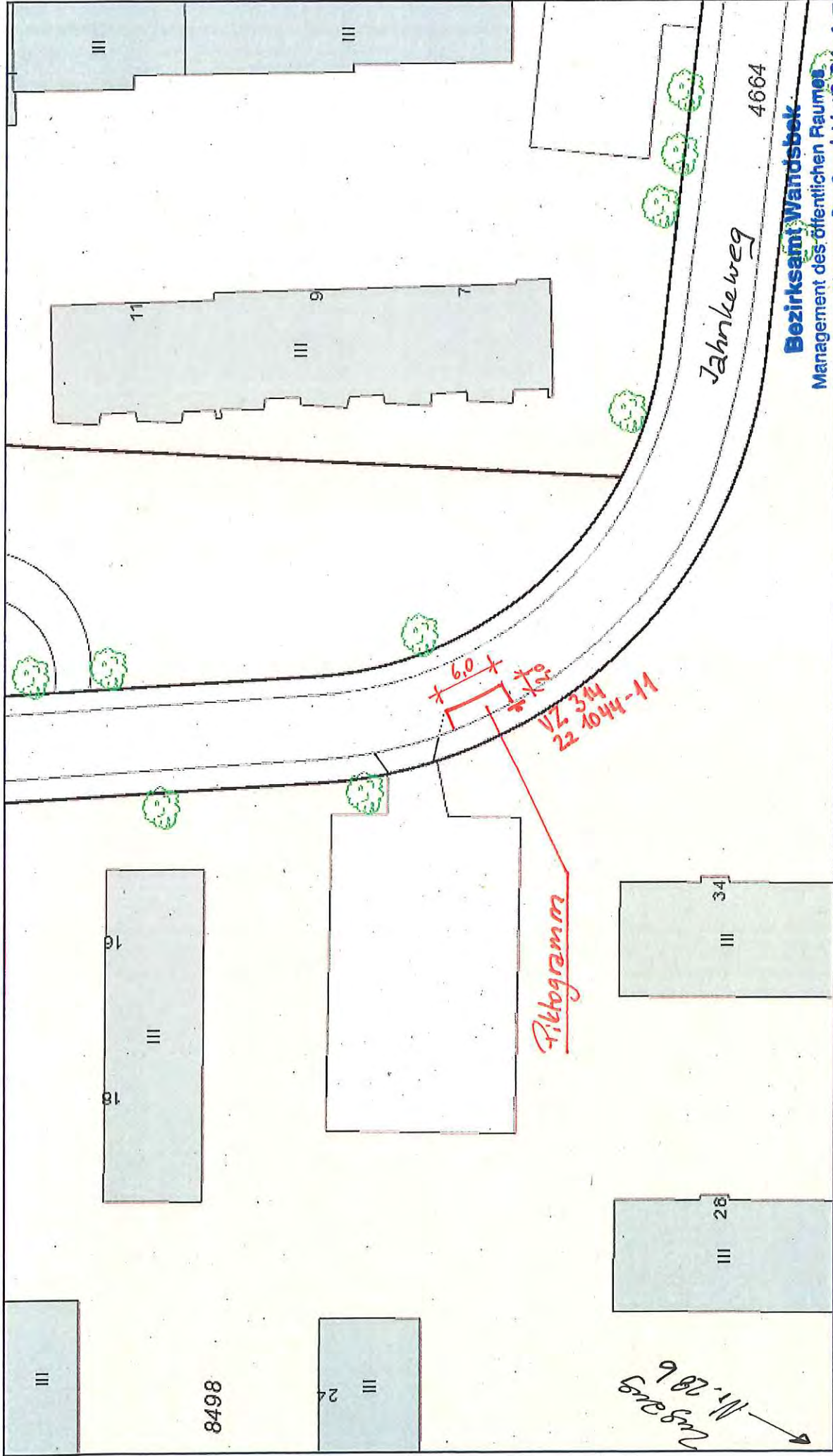
Hegholt 52 c

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet

5. Begründung:
Die Berechtigte benötigt den Stellplatz nicht mehr, so dass dieser wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll.
6. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung **49155/07**) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
7. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Jahnkeweg 28 b
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 1199/2019
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für den Jahnkeweg 28b die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Im Jahnkeweg 28b wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.
Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 1199/2019) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigefügter Skizze erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung.



Herausgeber:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Bezirksamt Wandsbek
 Management des öffentlichen Raumes

Planung Straße **W/HR 21-05**
 Nr:500

Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
 Besucher- u. Lieferadresse:
 Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung **Nr. 6973/2018**
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Gropiusring 31

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet

4. Begründung:
Die Berechtigte benötigt den Stellplatz nicht mehr, so dass dieser wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung **6973/2018**) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Borcherting gegenüber 82
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 27173/2018
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Borcherting gegenüber 82 die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen. Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Borcherting herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 27173/2018) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“, gem. beiliegender Skizze, erforderlich. Eine Absenkung des Bordsteines ist nicht erforderlich, da dort bereits ein personenbezogener Stellplatz eingerichtet war. Der pers. Parkplatz ist linksseitig der kleinen Grüninsel einzurichten, nicht rechtsseitig neben den bestehenden pers. Parkplätzen.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung bitte an das PK362.2

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Management des öffentlichen Raumes
W/MR-G-2

An

- X Baubetrieb W/MR 23
- X Wegeaufsicht W/MR 2322

Betreff

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung PK 362-StVB vom 07.08.19

für

(Straße, Kreuzung o.ä.)

**Borchertring gegenüber 82
Personenbezogener barrierefreier Parkstand**

W/MR 23 wird gebeten

um Ausführung der beigefügten Anordnung bezüglich
X unbeleuchtetes VZ

Erledigt: _____

Datum/Namenszeichen

X Markierung

Erledigt: _____

Datum/Namenszeichen

um Weitergabe dieses Schreibens nach Erledigung an **W / MR G**

Die Wegeaufsicht W/MR 2322 wird gebeten

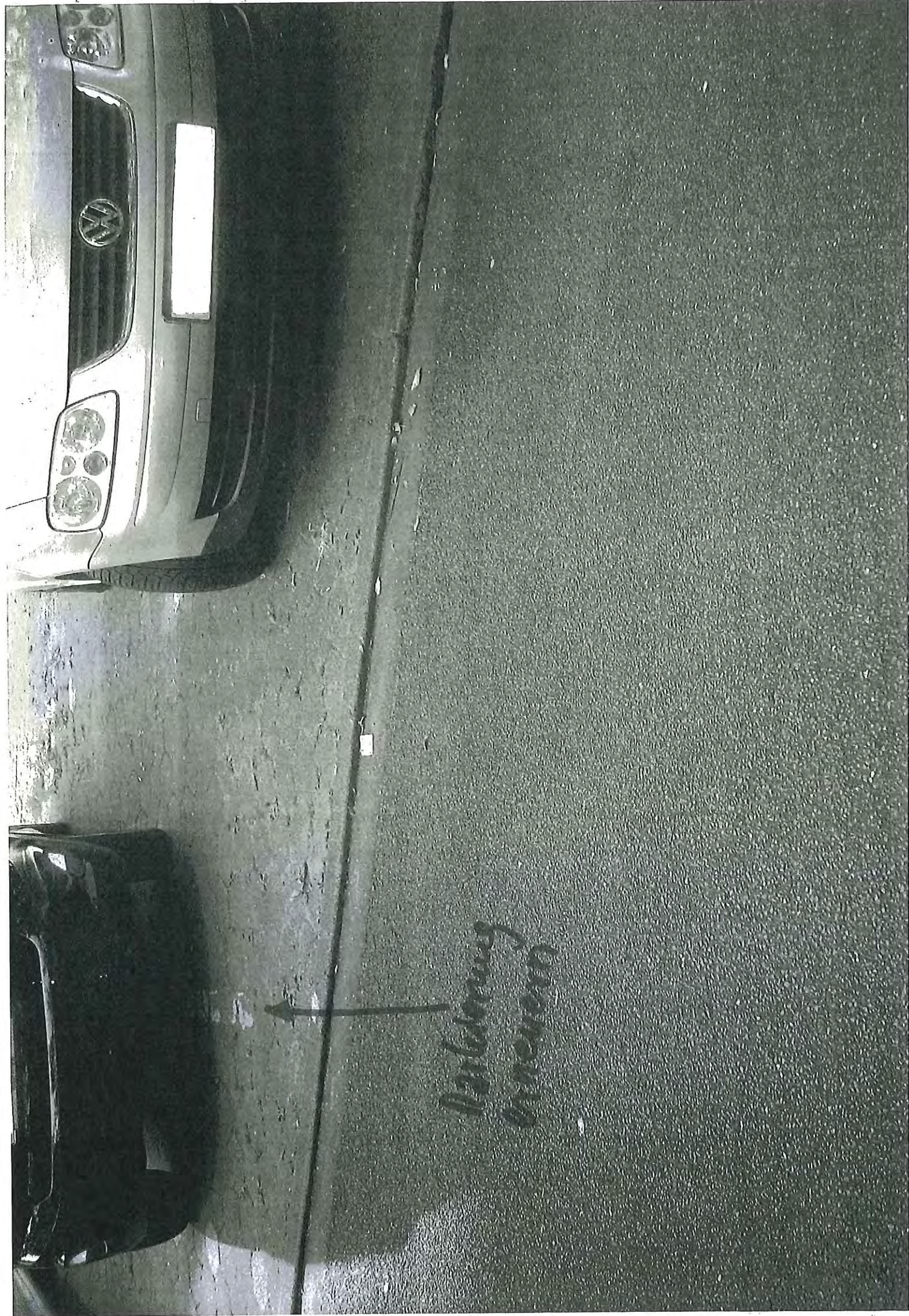
um Kenntnisnahme der beigefügten Anordnung bezüglich

X unbeleuchtetes VZX Markierung

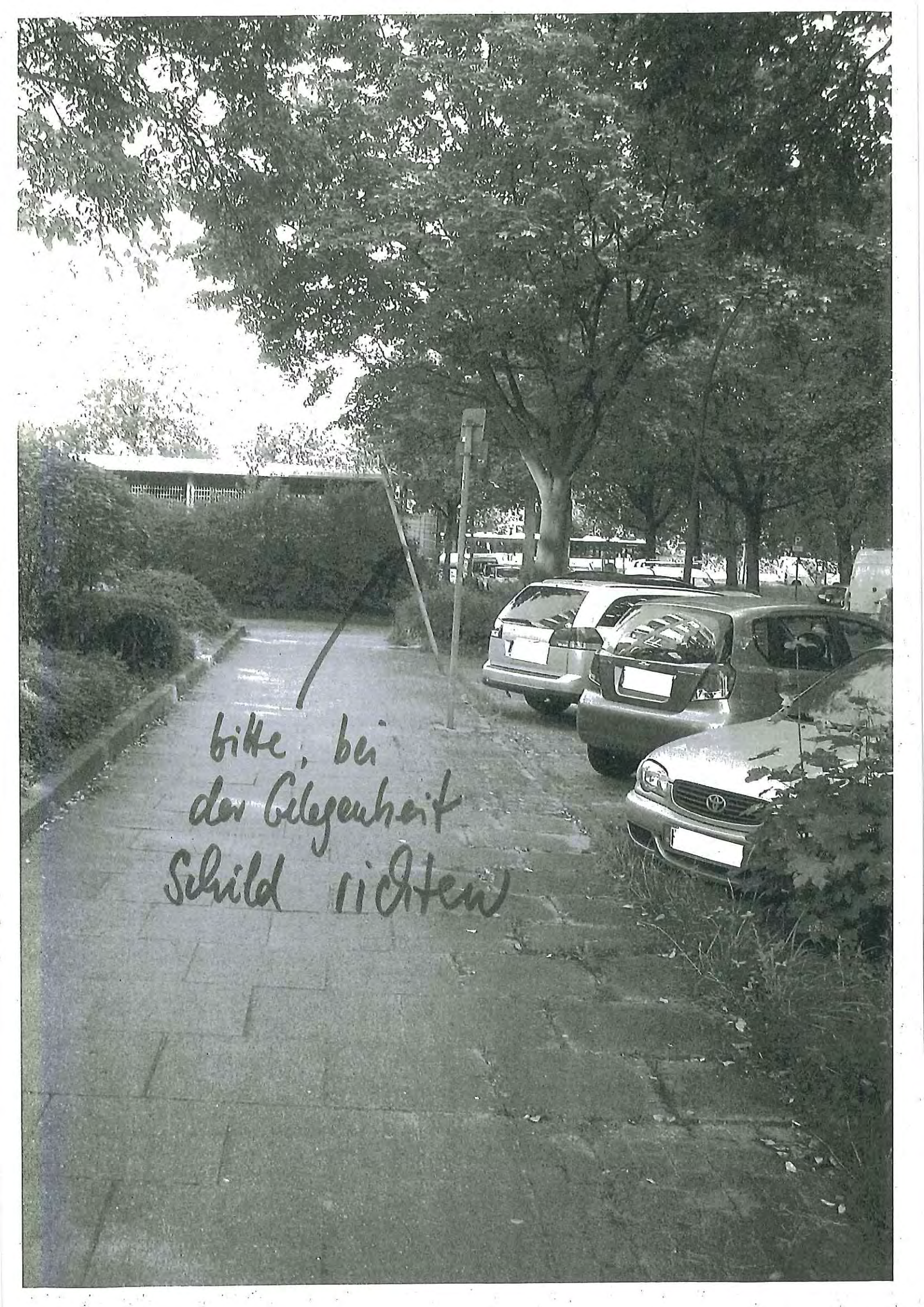
Die an der Bauausführung Beteiligten werden gebeten, sich wegen der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen miteinander abzustimmen.

1 Anlage

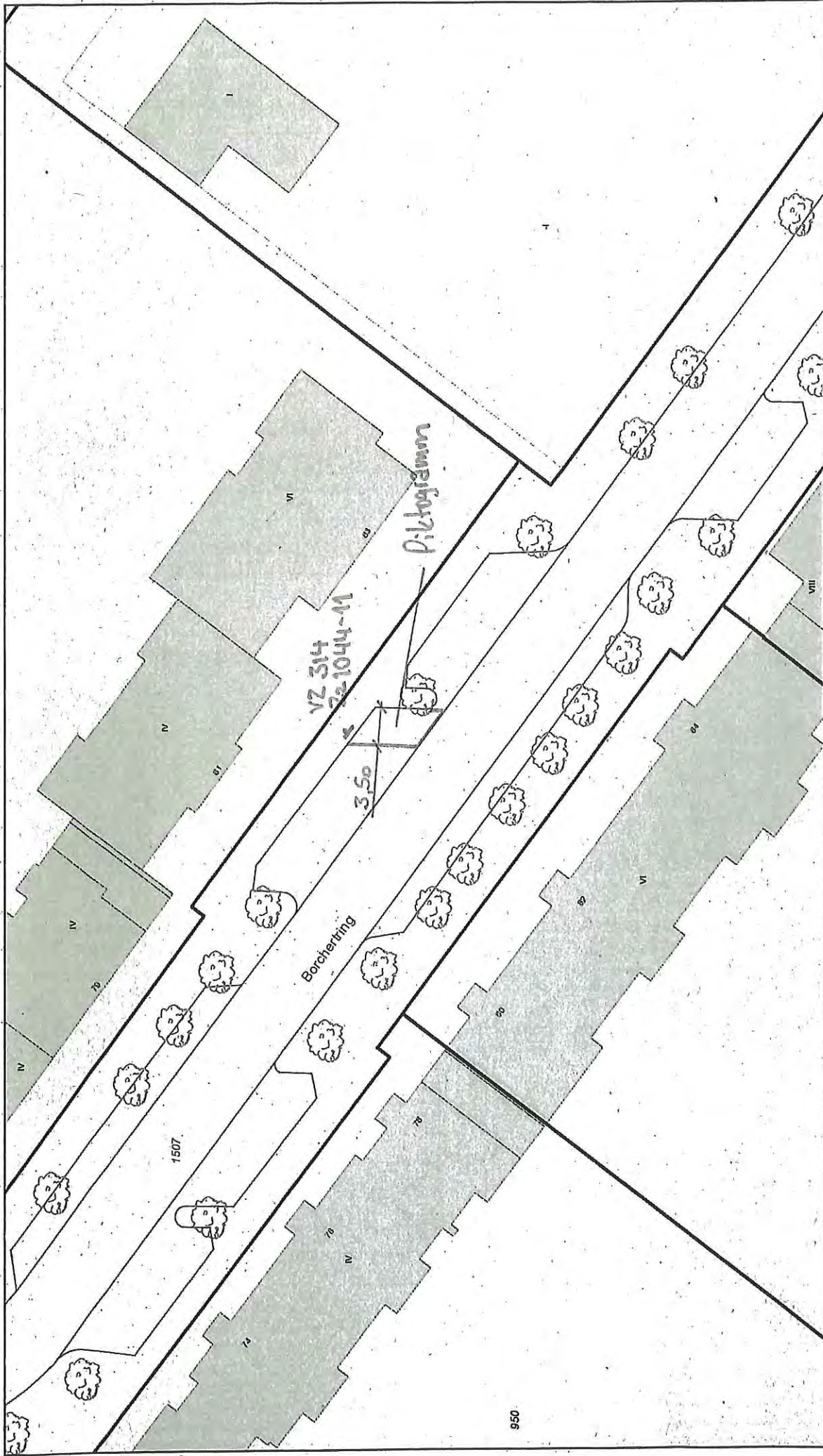
W/BV G
wird unterrichtet







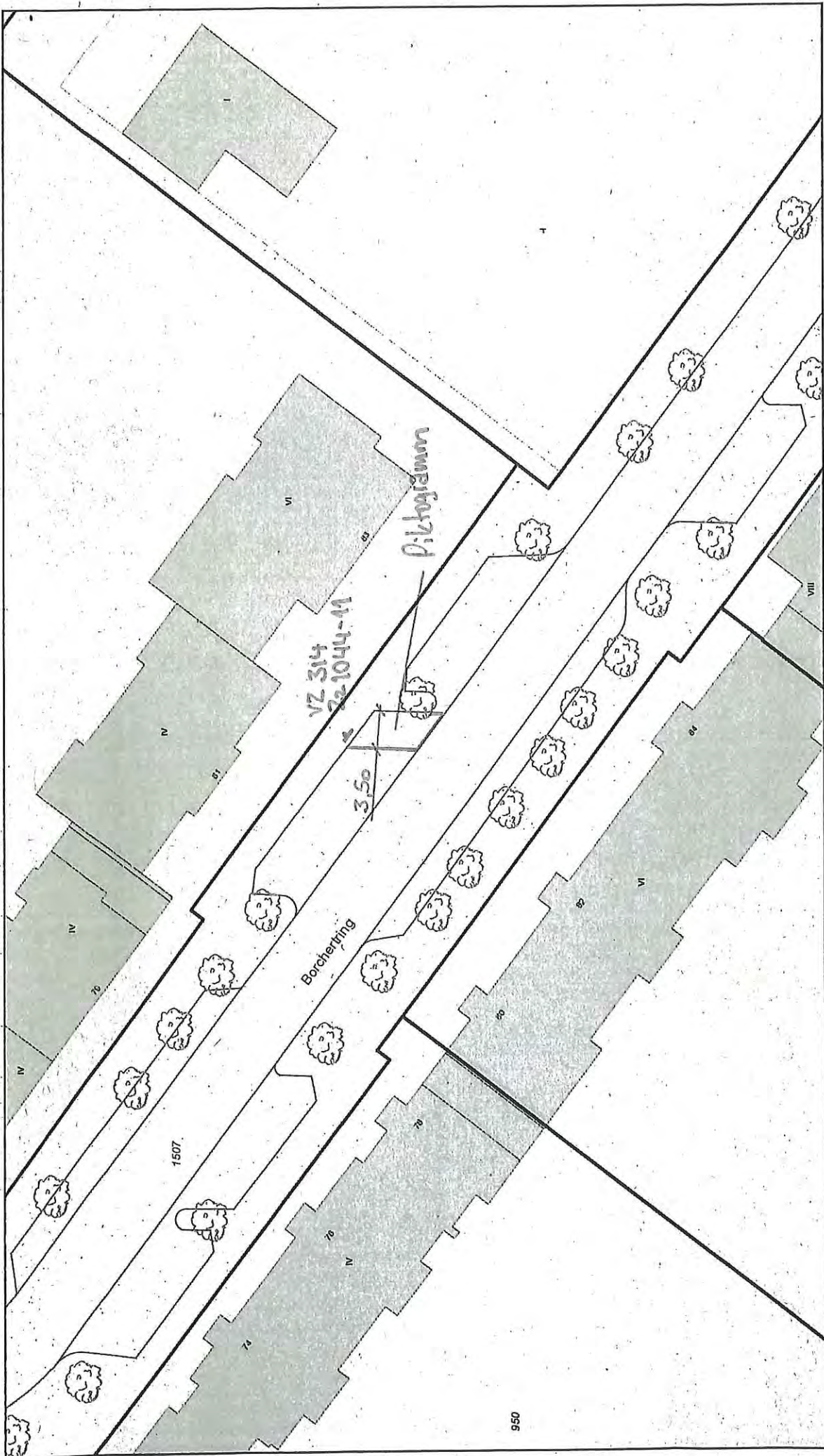
bitte, bei
der Gelegenheit
Schild richten



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500

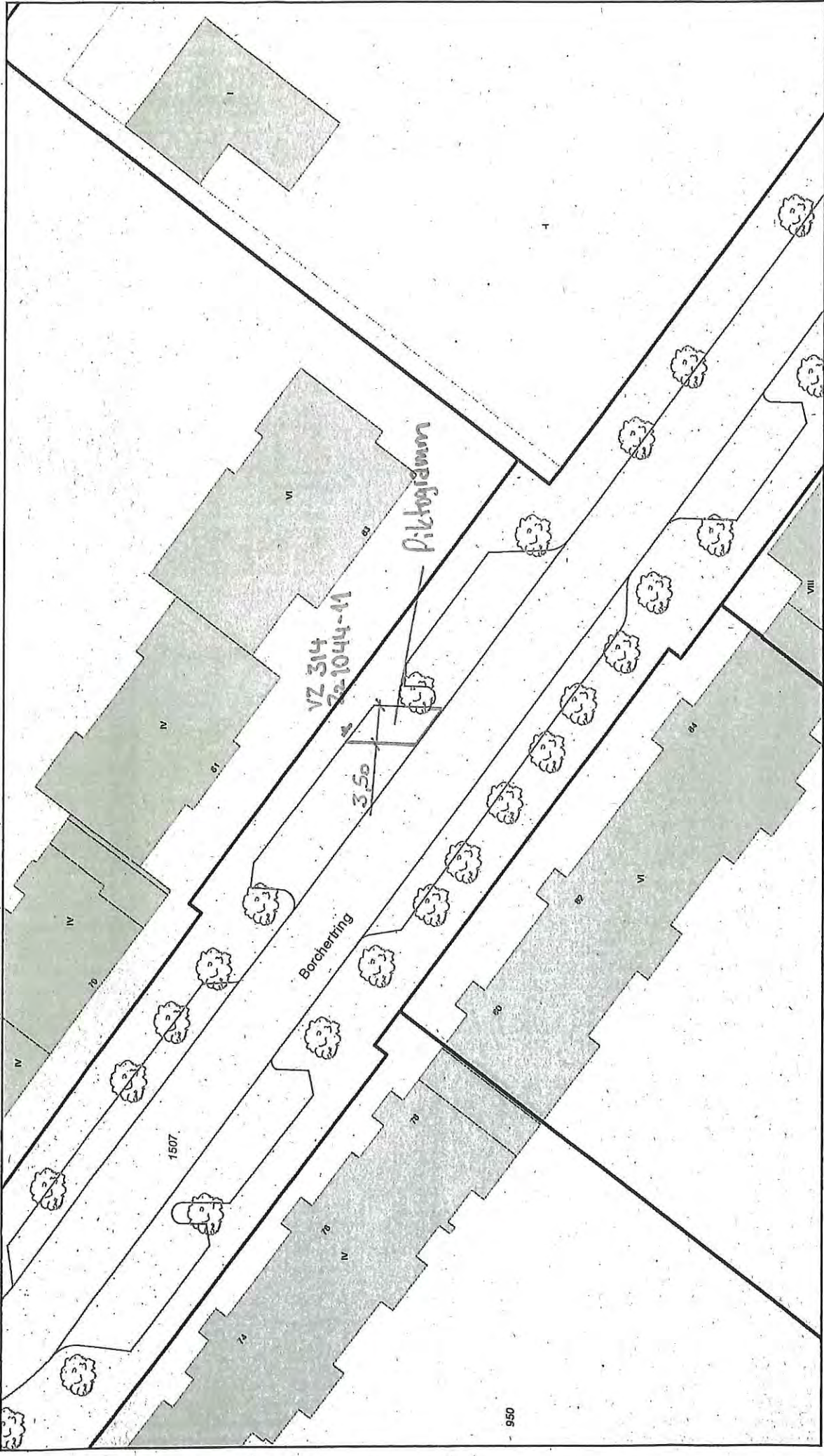




1:500

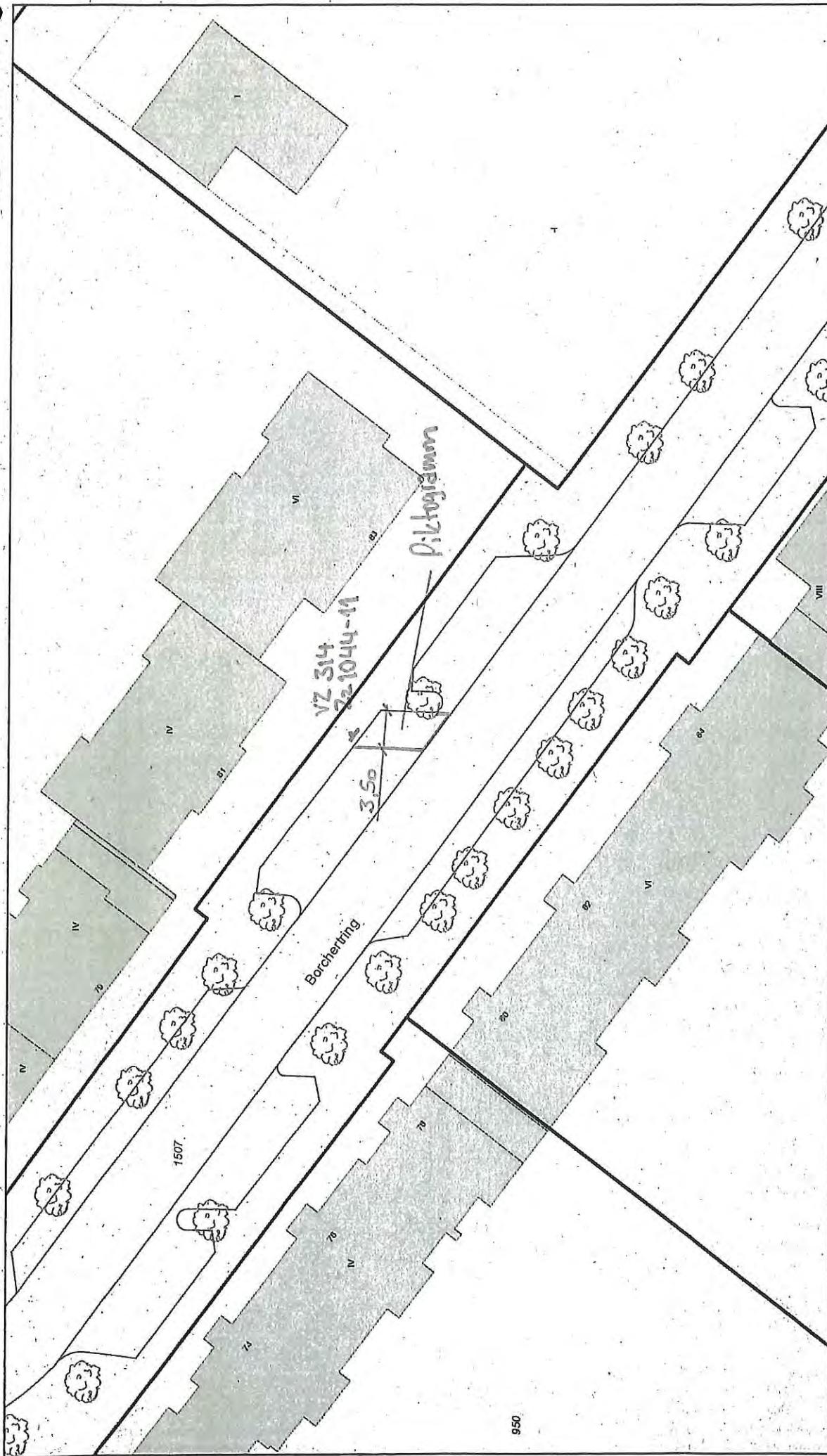
Herausgeber:
Freie- und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung





Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

148/19 - 27.08.19

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Fritz-Flinte-Ring 58
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 326225/02
3. Bezug nehmend auf die Anordnung vom 07.07.19 –Az.:036/8V/455460/2005- wird unter Anwendung von § 45 (1) StVO für den personenbezogenen Stellplatz im Fritz-Flinte-Ring 58 die Absenkung des Bordsteines angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen.
Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
5. Die Anordnung macht das Absenken des Bordsteines notwendig (siehe beiliegendes Foto).
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung an das PK362.2.

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Management des öffentlichen Raumes
 W/MR-G-2

An

- Baubetrieb W/MR 23
 Wegeaufsicht W/MR 2322

Betreff

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung PK 362-StVB vom 09.08.19

für

(Straße, Kreuzung o.ä.)

Fritz-Flinte-Ring 58
Personenbezogener barrierefreier Parkstand

W/MR 23 wird gebeten

um Ausführung der beigefügten Anordnung bezüglich
 unbeleuchtetes VZ

Erledigt:

Datum/Namenszeichen

Markierung

Erledigt:

Datum/Namenszeichen

um Weitergabe dieses Schreibens nach Erledigung an **W / MR G**

Die Wegeaufsicht W/MR 2322 wird gebeten

um Kenntnisnahme der beigefügten Anordnung bezüglich

unbeleuchtetes VZ

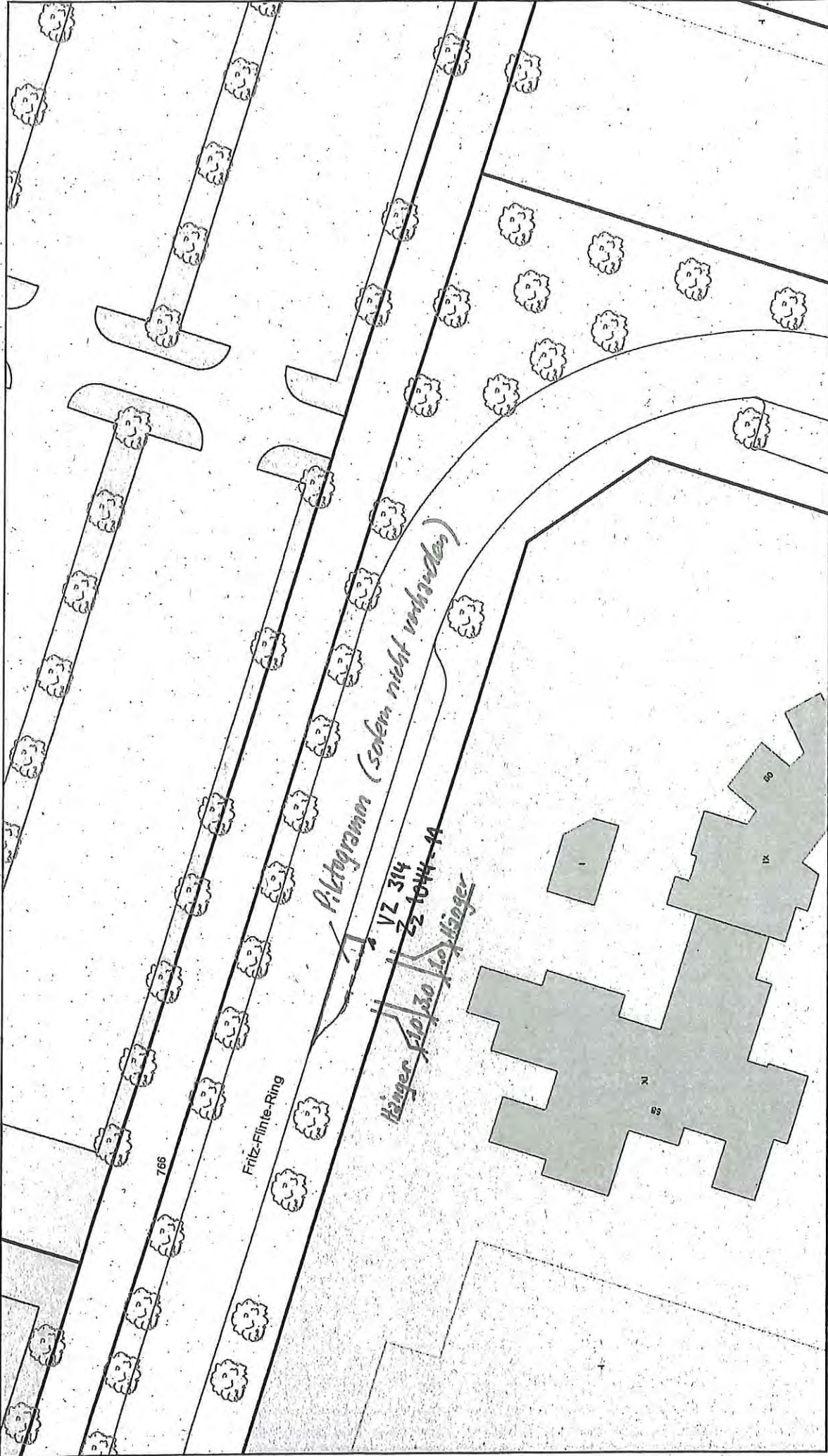
Markierung

Die an der Bauausführung Beteiligten werden gebeten, sich wegen der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen miteinander abzustimmen.

1 Anlage

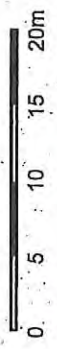
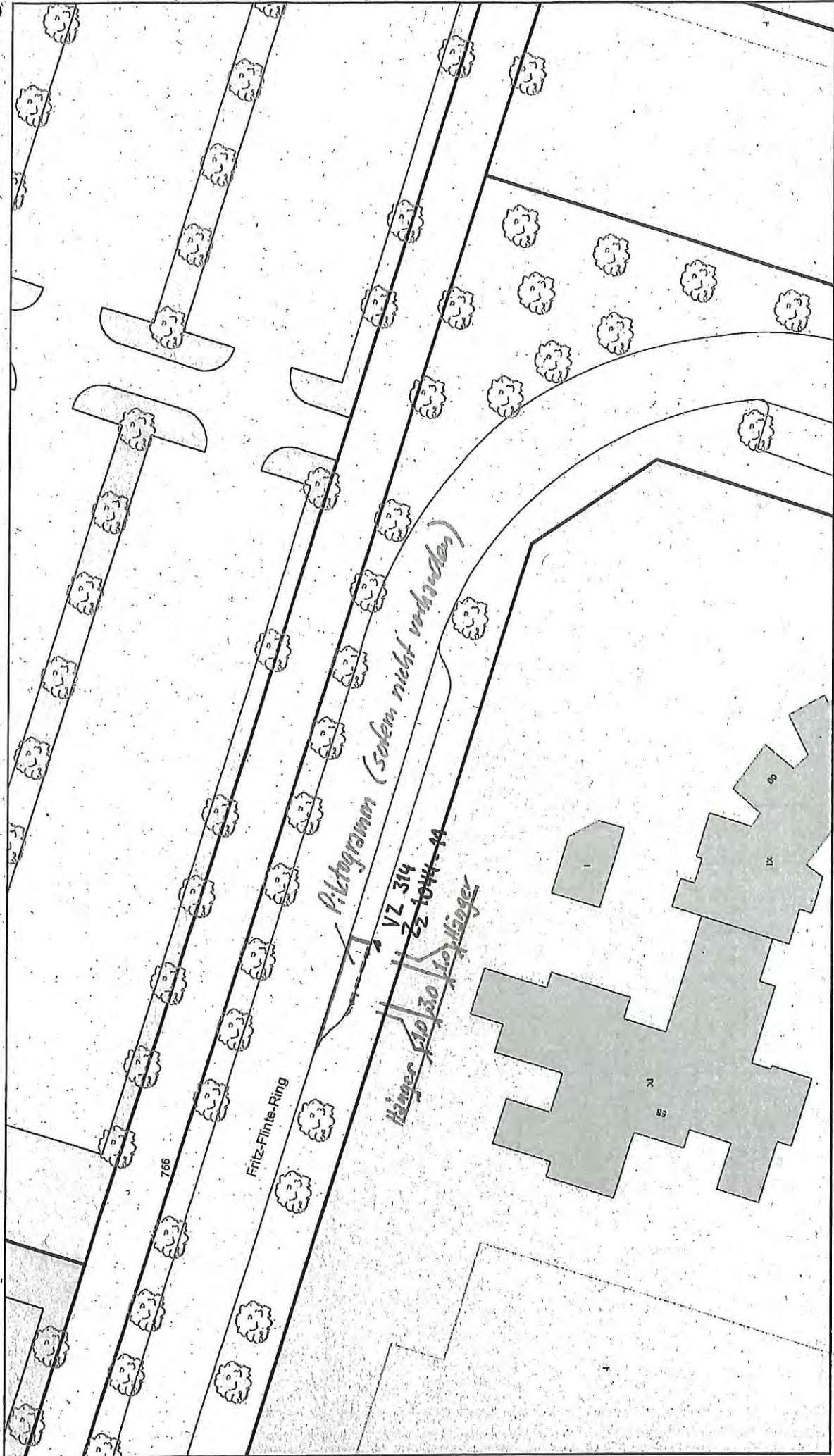
W/BV G
 wird unterrichtet

Fritz-Flinte-Ring 58 Az.: 036/8v/0525360/2019



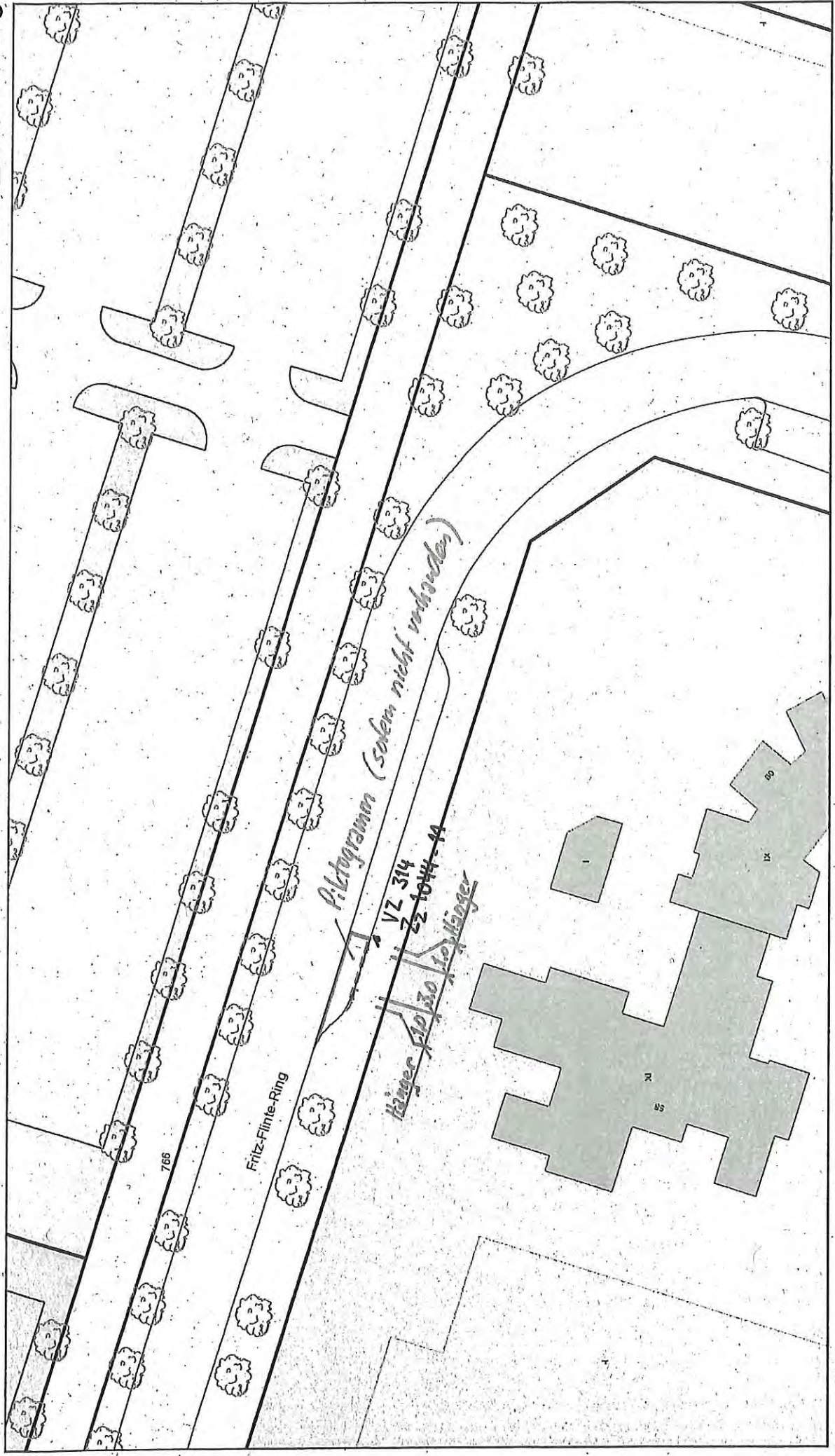
1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb GeoInformation und Vermessung



1:500

Herausgeber:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

